

Amtsblatt

Nr. 68

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 52 "Schützerstraße", 3. Änderung 1160

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 26.10.2020 1162

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge 1164

Gemeinde Friedland

Flächennutzungsplan 13. Änderung 1165

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Feuerwehr- und Verkehrsausschusses am 27.10.2020 1167

Gemeinde Jühnde

Haushaltssatzung der Gemeinde Jühnde für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 1168

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling Kirchenamt Northeim

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Herzberg in Herzberg am Harz 1171

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Herzberg in Herzberg am Harz 1175

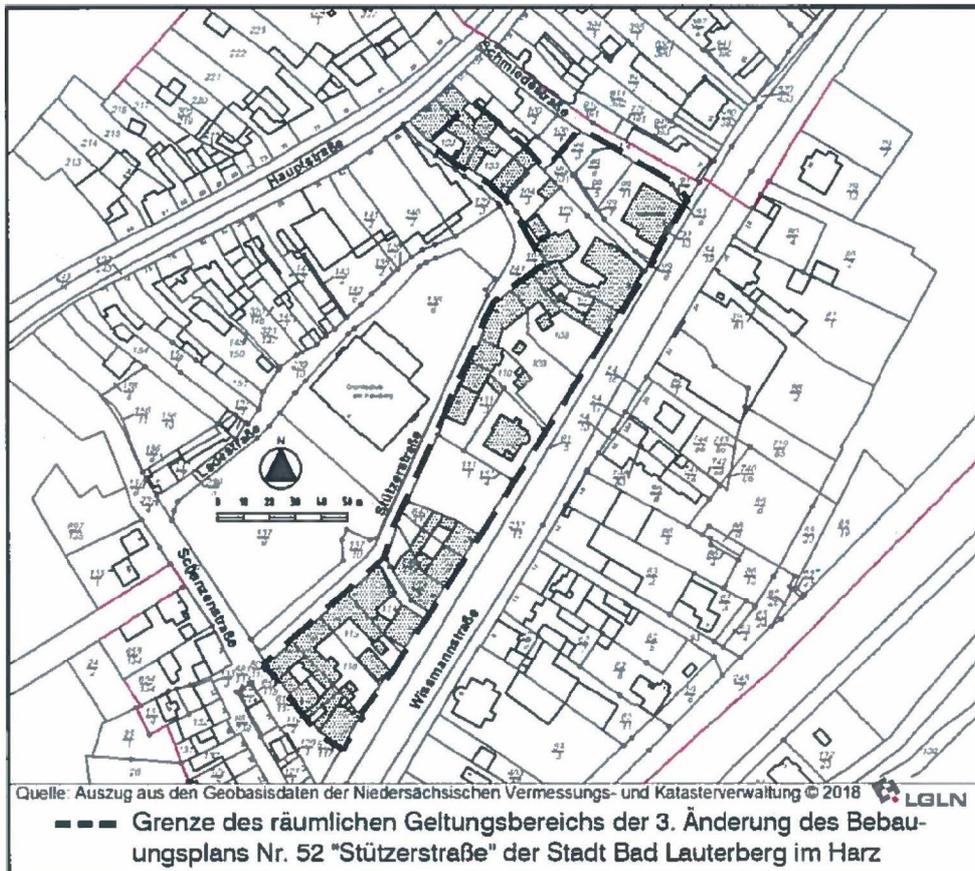
BEKANNTMACHUNG

**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Stützerstraße“
Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 24.09.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Stützerstraße“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Stützerstraße“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB. Sie wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Stützerstraße“ liegt im unmittelbaren Innenstadtbereich der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz westlich der Schmiedestraße. Die betroffenen Grundstücke befinden sich nördlich der Wissmannstraße (B27) bis zur Stützerstraße einschließlich der hinteren Bebauung zur Hauptstraße. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Stützerstraße“ und die Begründung dazu können in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales), Ritscherstraße 6 - 8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05524/8530 oder 05524 / 853-151 möglich

Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Stützerstraße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Tebbe

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 14. Oktober 2020
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Montag**, dem **26. Oktober 2020**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 9. Juli 2020
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
6. Umbildung von Gremien
 - a) Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss
 - b) Verwaltungsausschuss (Antrag der CDU-Fraktion)
7. Jahresabschluss 2016 der Stadt Bad Sachsa;
hier: Stellungnahme und Entlastungserteilung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG
8. Jahresabschluss 2017 der Stadt Bad Sachsa;
hier: Stellungnahme und Entlastungserteilung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG
9. Anpassung des Erhebungszeitraumes für die Veranlagung des Tourismusbeitrages;
hier: Aussetzung der Erhebung des Tourismusbeitrages aufgrund der Auswirkungen der durch die Corona-Pandemie erlassenen Verordnungen
10. Anhebung des Gästebeitrages (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen | CDU-Fraktion | SPD-Fraktion)
11. Ausbildungsinitiative (Antrag der Gruppe FDP/Aktiv)

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2016 - 2021
- Sitzungsdienst -

12. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
13. Anträge und Anfragen
14. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Der Zugang der Besucher*innen an der öffentlichen Sitzung erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzangebots.

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, werden die Zuhörer*innen aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Maske) zu tragen.

gez. Werner Bruchmann
Ratsvorsitzender

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge

Für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Bad Sachsa am 22.11.2020 hat der Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 20.10.2020 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Jung, Sven	Garten- und Landschaftsbauer	*1973	Rosenweg 34 A, 37441 Bad Sachsa
------------	------------------------------	-------	---------------------------------

(2) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Kellner, Frank	Industriemeister Elektrotechnik	*1964	Eulensteinweg 26, 37441 Bad Sachsa
----------------	---------------------------------	-------	------------------------------------

(3) Freie Demokratische Partei (FDP)

Quade, Daniel	Vertriebsbetreuer/-trainer	*1985	Blücherstraße 12, 37441 Bad Sachsa
---------------	----------------------------	-------	------------------------------------

Stadt Bad Sachsa

Der Gemeindewahlleiter

gez.: **Heiek**

Bad Sachsa, den 21.10.2020.

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Friedland am 06.07.2020 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020 ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 15.10.2020, AZ: 60 81 20 – 5 / 13. Änd., gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung genehmigt worden.

Die Geltungsbereiche der 13. Änderung sind in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.

Änderungsbereich 1 „Am Tunnel“, Gemarkung Reiffenhausen



Änderungsbereich 2 „Schmiedeköpfe“, Gemarkung Niedergandern



Änderungsbereich 3 „Vor dem Mühlenberge“, Gemarkung Niedergandern



Jeder kann die genehmigte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020 gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

Sitzung des Feuerwehr- und Verkehrsausschusses

Am Dienstag, den 27.10.2020, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Feuerwehr- und Verkehrsausschusses (Nr. 04) vom 21.10.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
 - 5.1 Niederschrift über die Verkehrsbesichtigung durch den Landkreis Göttingen in der Stadt Herzberg am Harz am 01.07.2020
 - 5.2 Protokollauszug (Bereich Herzberg) über die Sitzung der Unfallkommission für 2019
 - 5.3 Einsatzstatistik, Mitgliederzahlen und Ausgaben der Feuerwehren
 - 5.4 Sonstige Mitteilungen
6. Bericht des Stadtbrandmeisters
7. Darstellung der Entwicklung des Einsatzgeschehens durch den Stadtbrandmeister
8. Vorstellung der weiteren Modernisierung der persönlichen Schutzausrüstung
9. Weiterentwicklung der Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Feuerwehr
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Weippert
Allgemeiner Vertreter



Haushaltssatzung der Gemeinde Jühnde für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jühnde in der Sitzung am 28.07.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	823.500 Euro	796.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	890.000 Euro	793.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	30.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	793.800 Euro	797.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	930.500 Euro	754.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	793.800 Euro	797.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	930.500 Euro	754.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2020 auf 132.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2021 auf 132.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2020	2021
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.	405 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	60.000 €
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	30.000 €

Jühnde, den 28.07.2020

Gemeinde Jühnde

gez. Anna-Mareike Spielmann
(Anna-Mareike Spielmann)
Bürgermeisterin



gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

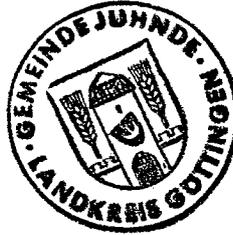
Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.10. 2020 bis zum 10.11.2020 im Gemeindebüro der Gemeinde Jühnde, Am Schedener Stieg 8, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jühnde, den 19.10.2020

gez. Anna-Mareike Spielmann
(Anna-Mareike Spielmann)
Bürgermeisterin



gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Gemeindedirektor

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Herzberg in Herzberg am Harz.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Herzberg für den Friedhof in Herzberg am Harz am 17. September 2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

Für Personen ab dem 6. Lebensjahr - für 25 Jahre	825,00 €
Rasenreihengrabstätte incl. Pflege und Rasenkante - für 25 Jahre	2.440,00 €

2. Urnenreihengrabstätte:

Urnenreihengrab - Für 25 Jahre	690,00 €
Urnenreihengrab, begrünt , incl. Pflege - für 25 Jahre	1.925,00 €
Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätte - für 25 Jahre	1.400,00 €

3. Wahlgrabstätte:

Kinderwahlgrab bis 5 Jahre für 30 Jahre	550,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung	19,00 €

H-Wahlgrabstätte (bevorzugte Lage) für 30 Jahre, je Grabstelle	2.886,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle	97,00 €

B-Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Grabstelle	1.320,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle	44,00 €

Rasendoppelgrabstätte für 30 Jahre, für 2 Grabstellen incl. Pflege und Rasenkante	4.870,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung, für 2 Grabstellen	163,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre – je Grabstelle	1.100,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle	37,00 €

Urnenwahldoppelgrabstätte, begrünt, incl. Pflege für 30 Jahr, für 2 Grabstellen	3.850,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung, für 2 Grabstellen	129,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a. eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 3.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung (Personen ab dem 6. Lebensjahr)	800,00 €
2. für eine Erdbestattung im Kindergrab (bis 5 Jahre)	260,00 €
3. für eine Urnenbestattung:	290,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder sonstiger Grabanlagen	80,00 €
2. Antrag auf Umbettung / Ausgrabung (zzgl. Kosten f. Ausgrabung und ggf. Wiederbeisetzung)	100,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Bestattungsfall	130,00 €
Zuschlag Kühlkammer ab dem 5. Tag – je Tag	12,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	230,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.03.2011 außer Kraft.

_____ (Ort), _____ (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr. _____

Siegel

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Herzberg in Herzberg am Harz.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Herzberg am 17. September 2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Urnenreihengrabstätten, begrünt
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Umendoppelwahlgrabstätten, begrünt
- § 15b Rasenreihengrabstätten
- § 15c Rasendoppelgrabstätten
- § 15d pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabbpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Herzberg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 25/2, 297/3, 81, 82/1 Flur 9 Gemarkung Herzberg in Größe von insgesamt 5.8535 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Herzberg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Stadt Herzberg am Harz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die zugelassenen Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Absatz 2 Buchstabe c) dürfen Arbeiten durch Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Absatz 2 sind Arbeiten von Dienstleistungserbringern ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte

von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Dienstleistungserbringern, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Werden Dienstleistungserbringer von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes selbstständig gewerbsmäßig tätig, sind die Absätze 1 bis 3 insoweit nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung der in Satz 1 genannten Vorschrift erbracht wird. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn ein Dienstleistungserbringer, um sich den in Satz 1 genannten Vorschriften zu entziehen, von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus ganz oder vorwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig wird.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) Urnenreihengrabstätten, begrünt | (§ 14a), |
| e) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15) |
| f) Doppelurnenwahlgrabstätten, begrünt | (§ 15a), |
| g) Rasenreihengrabstätten | (§ 15b) |
| h) Rasendoppelgrabstätten | (§ 15c) |
| i) pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätte | (§ 15d) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils

geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,60 m Breite: 1,40 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. **Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. Die genauen Maße für die Anlage und Einfassung neuer Grabstätten, sind vorab bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.**

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um fünf Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen

Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14a Urnenreihengrabstätten, begrünt

(1) Begrünte Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Die Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung dauer begrünt und für die Dauer des Nutzungsrechtes gepflegt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte hat auf der Grabstätte ein Grabmal zu errichten. Die Ablage einer kleinen Pflanzschale oder eines Blumenstraußes auf dem Grab ist zulässig.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist weiterhin zur Unterhaltung des Grabmales verpflichtet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für begrünte Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15a Doppelurnenwahlgrabstätten, begrünt

(1) Begrünte Doppelurnenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Die Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung dauer begrünt und für die Dauer des Nutzungsrechtes gepflegt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte hat auf der Grabstätte ein Grabmal zu errichten. Die Ablage einer kleinen Pflanzschale oder eines Blumenstraußes auf dem Grab ist zulässig.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist weiterhin zur Unterhaltung des Grabmales verpflichtet.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15b Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung pflegt die Grabfläche als Rasenfläche für die Dauer des Nutzungsrechts. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (3) Rasenreihengräber werden mit zwei Gestaltungsmöglichkeiten angeboten – mit ebenerdiger Grabplatte am Kopfende des Grabes oder mit stehendem Grabmal und einer möglichen Pflanzfläche.
- (4) Bei den Rasengräbern mit Grabplatte ist ebenerdig, mittig am Kopfende des Grabes eine Gedenkplatte zu verlegen. In den Monaten Mai bis Oktober dürfen auf den Grabstätten keine Blumen oder sonstiger Grabschmuck abgelegt werden. Zum ewigkeitssonntag ist die Ablage eines Gesteckes oder Kranzes erlaubt.
- (5) Die Rasengräber mit stehendem Grabmal müssen mit einem Grabmal mit Grundplatte und darauf stehendem Denkmal versehen werden. An die Grundplatte darf sich ein kleiner, gärtnerisch gepflegter Bereich anschließen. Auf der Grundplatte des Grabmals ist die Ablage von Grabschmuck erlaubt.
- (6) Rasenreihengräber werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasenkanten eingefasst.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15c Doppelrasenwahlgrabstätten

- (1) Doppelrasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung je eines Sarges für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung pflegt die Grabfläche als Rasenfläche für die Dauer des Nutzungsrechts. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (3) Doppelrasenwahlgrabstätten werden mit zwei Gestaltungsmöglichkeiten angeboten – mit ebenerdiger Grabplatte am Kopfende des Grabes oder mit stehendem Grabmal und einer möglichen Pflanzfläche.
- (4) Bei den Rasengräbern mit Grabplatte ist ebenerdig, mittig am Kopfende des Grabes eine Gedenkplatte zu verlegen. In den Monaten Mai bis Oktober dürfen auf den Grabstätten keine Blumen oder sonstiger Grabschmuck abgelegt werden. Zum ewigkeitssonntag ist die Ablage eines Gesteckes oder Kranzes erlaubt.
- (5) Die Rasengräber mit stehendem Grabmal müssen mit einem Grabmal mit Grundplatte und darauf stehendem Denkmal versehen werden. An die Grundplatte darf sich ein kleiner, gärtnerisch gepflegter Bereich anschließen. Auf der Grundplatte des Grabmals ist die Ablage von Grabschmuck erlaubt.

- (6) Doppelrasenwahlgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasenkanten eingefasst.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Doppelrasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15d

Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung pflegt die Grabfläche als Rasenfläche für die Dauer des Nutzungsrechts. Um das Grabfeld der Gemeinschaftsgrabstätte sind Findlinge gesetzt. Auf diesen sind die Namen der Verstorbenen festgehalten. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (3) Die Beisetzung in der Gemeinschaftsgrabstätte findet in Abwesenheit der Angehörigen statt.
- (4) Die Ablage von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Stellen erlaubt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Bei der Anlage und Pflege der Grabstätten sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten (Anlage zur Friedhofsordnung).

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

entfällt

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle / Aussegnungsraum

(1) Die Leichenhalle bzw. der Aussegnungsraum dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle bzw. dem Aussegnungsraum von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 12.03.2009 außer Kraft.

_____ (Ort), _____ (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr. _____

Siegel

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

- a. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- b. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
- c. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser, schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- d. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um einzelne Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden, dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll eine Höhe von 20cm nicht überschreiten.
- e. Die Grabstätten sollen mit festem Material eingefasst werden. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
- f. Grababdeckungen mit Beton, Terazzo, Teerpappe o.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.
- g. Eine Totalabdeckung ist nicht erlaubt. 1/3 der Grabstätte muss gärtnerisch gestaltet werden.
- h. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
- i. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
- j. Bänke auf Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- k. Es ist nicht gestattet, Chemikalien/Salze zur Unkrautvernichtung zu verwenden.

II. Gestaltung der Grabmale

- a. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in Ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- b. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- c. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
- d. Nicht gestattet sind:
 - i. Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig bearbeiteter Zementmasse
 - ii. Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichen Material
 - iii. Grabmale mit Anstrich